

Preisblatt
für
moderne Messeinrichtungen
und
intelligente Messsysteme
(gültig ab 01.01.2019)

Preise für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gültig ab 01.01.2019)

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbraucher- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor.

Alle im nachstehenden Preisblatt genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

1. Preise für moderne Messeinrichtungen

Kundengruppe	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Letztverbraucher	16,81	20,00
Anlagenbetreiber	16,81	20,00

2. Preise für intelligente Messsysteme ¹⁾

2.1 Letztverbraucher

Verbrauch [kWh/a]	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
>100.000	auf Anfrage	auf Anfrage
50.000 - 100.000	auf Anfrage	auf Anfrage
20.000 - 50.000	auf Anfrage	auf Anfrage
10.000 - 20.000	auf Anfrage	auf Anfrage
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	auf Anfrage	auf Anfrage

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

Verbrauch [kWh/a]	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
4.000 - 6.000	auf Anfrage	auf Anfrage
3.000 - 4.000	auf Anfrage	auf Anfrage
2.000 - 3.000	auf Anfrage	auf Anfrage
< 2.000	auf Anfrage	auf Anfrage

2.2 Anlagenbetreiber

Installierte Leistung [kW]	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
>100	auf Anfrage	auf Anfrage
30 - 100	auf Anfrage	auf Anfrage
15 - 30	auf Anfrage	auf Anfrage
7 - 15	auf Anfrage	auf Anfrage
1 - 7 (für Neuanlagen)	auf Anfrage	auf Anfrage

¹⁾ vorbehaltlich technischer Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG.

3. Zusatzleistungen ²⁾

	€/Jahr netto	€/Jahr brutto
Wandler in Mittelspannung	auf Anfrage	auf Anfrage
Wandler in Niederspannung	22,00	26,18
Schaltgerät bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	9,00	10,71
Zusätzliche Ablesung	auf Anfrage	auf Anfrage

Zukünftig können weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt werden.

²⁾ gemäß § 35 Abs. 2 MsbG